

Satzung zur Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönfeld (Feuerwehrkostensatzung)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, der § 6 und § 69 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 04. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) und des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005, die zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (Sächs GVBl. S. 532) geändert worden ist, hat der Gemeinderat Schönfeld in seiner Sitzung vom 07. April 2025 folgende Satzung zur Regelung des Kostensatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schönfeld – Feuerwehrkostensatzung - beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Kostenersatz für Leistungen (Kostenpflicht)
- § 4 Berechnung des Kostenersatzes
- § 5 Kostenschuldner
- § 6 Entstehung und Fälligkeit der Kosten
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhalten die Aufwendungen der Feuerwehr für:
 1. die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird,
 2. Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr.
Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung / Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes, mit der Erklärung des Einsatzleiters oder der Einsatzleiterin über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

- (3) Bei Einsätzen des vorbeugenden Brandschutzes sowie bei Brandsicherheitswachen einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen Nachschau beinhaltet der Zeiteinsatz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrtzeit.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönfeld im Sinne der §§ 2, 6, 14 Abs. 1, 16 Abs. 1, 22, 23 und 69 SächsBRKG und für Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Schönfeld in der aktuellen Fassung.

Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen sowie die im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsBRKG erbrachten Leistungen.

§ 3

Kostensatz für Leistungen (Kostenpflicht)

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfeleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 SächsBRKG sind unentgeltlich, soweit Absatz 2 und 3 nichts anderes bestimmt.
- (2) Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde Schönfeld durch Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist verpflichtet:
1. die verursachende Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelauflegers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter entstanden ist,
 3. der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer Notruf insbesondere
 - 3a) durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 123 vom 19.05.2015, S. 77) oder

- 3b) durch ähnliche Dienste ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden.
4. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
 5. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
 6. diejenige Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
 7. diejenige Person, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
 8. die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden
- (3) Für alle anderen freiwilligen Leistungen der Feuerwehr, wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Kostenersatz verlangt.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Kostenersatz wird nach den Sätzen des Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr Schönfeld berechnet.
Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung und beinhaltet unter anderem auch die gemäß § 20 SächsFwVO Anlage 5 festgeschriebenen Kostensätze für Fahrzeuge inkl. für alle auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte.
- (2) Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß § 2 Abs. 2 und 3), in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 69 Absätze 5 bis 8 SächsBRKG erhoben.
- (3) Die Stundensätze werden minutengenau abgerechnet.
- (4) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte und Materialien.
- (5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 4 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind.

Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u.a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Fahrzeugen, Materialien und Geräten, die nicht von der Feuerwehr Schönfeld vorgehalten werden.

- (6) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar oder gehen verloren, so können die Kosten für den Zeitwert in Rechnung gestellt werden, soweit dem Kostenschuldner ein Verschulden trifft.
- (7) Für die bei Einsätzen verbrauchten Materialien werden die jeweiligen tatsächlichen Sachkosten einschließlich anfallender Entsorgungskosten verlangt sowie sonstige durch den Einsatz verursachten notwendigen Kosten und Auslagen für die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel.
- (8) Die für einen Einsatz notwendigen Kräfte und Mittel bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung. Aufwendungsersatz werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (9) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.
- (10) Der Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden oder er soll angemessen reduziert werden, soweit ihre Erhebung unbillig wäre.

§ 5 Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung wird über Abs. 1 hinaus auch von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt:
 1. diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), das durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 724) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten Personen,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,

3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist,
4. derjenige, in dessen Auftrag Leistungen im vorbeugenden Brandschutz erbracht werden.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Kosten

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes bzw. der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird dem Kostenschuldner durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Die Kosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bis dahin gültige Feuerwehrkostensatzung vom 20.06.2022 außer Kraft.

Schönfeld, den 07.04.2025



Falk Lindenau
Bürgermeister der
Gemeinde Schönfeld



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Anlage zur Satzung zur Erhebung von Kosten für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönfeld
(Feuerwehrkostensatzung)**

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr Schönfeld:

1. Kostenersatz für Einsatzkräfte

	Stundensatz	Minutensatz
Einsatzkraft (Personal)	16,48 €	0,27 €

2. Kostenersatz für Feuerwehrfahrzeuge

Hier werden die pauschalen Stundensätze für genormte Fahrzeuge und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gemäß der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung -SächsFwVO) in der jeweils gültigen Fassung zu Grunde gelegt.

